



# AMTSBLATT

## der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

für die Stadt Moers



29. Jahrgang

Moers, den 17.04.2002

Nr. 5

### INHALTSVERZEICHNIS:

- |   |   |
|---|---|
| 1. Verlustmeldungen von Sparkassenbüchern   | 7. Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Moers (Marktgebührenordnung) vom 04.03.2002                                |
| 2. Ungültigkeitserklärung von Schulsiegeln  | 8. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass  |
| 3. Verlegung des Wochenmarktes Moers-Meerbeck anlässlich des Maifeiertages  | 9. Offenlegung des Liegenschaftskatasters des Kreises Wesel der Grundbesitzungen in der Stadt Moers, Gemarkung Hochstraß  |
| 4. Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Moers gemäß § 71 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der jeweils geltenden Fassung | 10. Inkrafttreten der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 133 der Stadt Moers, Asberg-Nord (Essenberger Straße / Bonifatiusstraße), Teilbereich A |
| 5. Benennung von Straßen und Plätzen; hier: Genender Weg, Niephauser Straße, Am Dongmannsfeld   | 11. Widmung von Straßen; hier: Teilfläche des Moosweges   |
| 6. Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Standgebühren für Kirmesveranstaltungen (Kirmesstandgebührensatzung) vom 27.02.2002                                |   |

### **AUFGEBOT eines Sparkassenbuches**

Für das von der Geschäftsstelle Scherpenberg der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **337 007 155** ist das **Aufgebot** beantragt worden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Stadt Moers sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls nach Ablauf der Frist für **kraftlos** erklärt wird.

Moers, den 08.04.2002

SPARKASSE MOERS  
Der Vorstand

### **AUFGEBOT eines Sparkassenbuches**

Für das von der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **301 642 121** ist das **Aufgebot** beantragt worden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Stadt Moers sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls nach Ablauf der Frist für **kraftlos** erklärt wird.

Moers, den 21.03.2002

SPARKASSE MOERS  
Der Vorstand

Herausgeber: Der Bürgermeister, 47439 Moers, Rathaus - Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister - Erscheinungsweise: Nach Bedarf, in der Regel einmal im Monat - Bezug: Durch die Stadt Moers, Büro des Bürgermeisters, 47439 Moers, Rathaus, Einzelbezug kostenlos bei Abholung, bei gewünschter Zustellung wird die ortsübliche Zustellgebühr erhoben.

Druck: Hausdruckerei - Internet-Adresse: [www.moers.de](http://www.moers.de)

### AUFGEBOT eines Sparkassenbuches

Für das von der Geschäftsstelle Alpen der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **302 110 042, 302 126 070, 302 133 646, 302 155 542** und **302 178 798** ist das **Aufgebot** beantragt worden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Stadt Moers sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls nach Ablauf der Frist für **kraftlos** erklärt wird.

Moers, den 21.03.2002

SPARKASSE MOERS  
Der Vorstand

### UNGÜLTIGKEITSERKLÄRUNG VON SCHULSIEGELN

Die Siegel (3) der „Gemeinschaftsgrundschule Eick-West - Moers“ (mit Stadtwappen) werden für ungültig erklärt. Die Dienstsiegel tragen keine Ziffern.

Moers, 14. März 2002

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
Gierschner  
Städt. Oberverwaltungsrat

### Bekanntmachung der Stadt Moers

Wegen des Feiertages (Maifeiertag) findet der Wochenmarkt Moers-Meerbeck am Dienstag, dem 30.04.2002, statt.

Moers, den 03.04.2002

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
Ehrmann  
Städt. Ltd. Verwaltungsdirektor

23-15 U 2/Allgemein

### BEKANNTMACHUNG

des Umlegungsausschusses der Stadt Moers gemäß § 71 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der jeweils geltenden Fassung.

Der Umlegungsausschuss der Stadt Moers hat gem. § 52 BauGB beschlossen, die nachstehend aufgeführten Grundstücke aus dem Umlegungsverfahren Nr. 2 der Stadt Moers, "Moers-Innenstadt" zu entlassen:

Beschluss vom:	21.03.2002	
Gemarkung:	Moers	
Flur:	4	
Nrn.	359	641, 642
Grundbuch von:	Moers	Moers
Blatt:	0004A	0104

Der vorstehende Umlegungsbeschluss kann nach § 217 Abs. 2 BauGB binnen sechs Wochen seit der Bekanntmachung durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden.

Die Frist beginnt einen Tag nach dieser öffentlichen Bekanntmachung.

Der Antrag ist beim Umlegungsausschuss der Stadt Moers, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Zimmer 409, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Der Antrag soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen (§ 217 Abs. 3 BauGB).

Falls die Frist durch Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem vertretenen Antragsteller zugerechnet werden.

(Über den Antrag entscheidet das Landgericht, Kammer für Baulandsachen, in Düsseldorf.)

Moers, den 22.03.2002

Der Vorsitzende L.S.  
Faßbender

### Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Moers

#### Benennung von Straßen und Plätzen

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 05.02.2002 folgende Straßenbenennungen beschlossen:

#### Benennung und Aufhebung von Straßen im B.- Plan Nr. 400

1. Die Straße "Genender Weg" ändert nach ca. 70 m der Linkskurve ihren Verlauf. Die neue Straßenführung knickt westlich ab und verläuft parallel zum "Bahndamm", kreuzt die Straße "In der Dong" und verläuft dann parallel zur A 57 zurück bis zur ursprünglichen Straßenführung "Genender Weg". Das mittlere Teilstück der alten Straßenführung wird aufgehoben. Die neue Straßenführung erhält ebenfalls die Bezeichnung:

"**Genender Weg**" (Str.Schl. 31598)

2. Der nördliche Teil der Straße "In der Dong" wird umbenannt und erhält die Bezeichnung:

"**Niephauser Straße**" (Str.Schl. 32256)

3. Dermittlere Teilbereich der Straße "In der Dong" bis zur "Thomas-Edison-Straße" wird aufgehoben.
4. Die Straße "Am Dongmannsfeld" wird vollständig aufgehoben.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehenden Beschlüsse des Rates der Stadt Moers werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Straßenbenennungen treten mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers, Amtliches Verkündungsblatt, in Kraft.

Moers, den 18.03.2002

Hofmann  
Bürgermeister

**Satzung  
der Stadt Moers über die Erhebung von  
Standgebühren für Kirmesveranstaltungen  
(Kirmesstandgebührensatzung)  
vom 27.02.2002**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NW. S. 245) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 718), hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 05.02.2002 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der zugewiesenen Standplätze bei den Kirmesveranstaltungen im Stadtgebiet Moers werden Standgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2  
Gebührensätze**

Die Höhe der Standgebühr richtet sich nach den anliegenden Gebührentarifen, die Bestandteil dieser Satzung sind.

**§ 3  
Gebührenermäßigung**

1. In Einzelfällen können Gebühren teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung unbillig wäre; unter der gleichen Voraussetzung können bereits entrichtete Gebühren erstattet oder angerechnet werden.
2. Im Voraus entrichtete Gebühren werden erstattet, wenn der Bürgermeister (Ordnungsamt) eine Standplatzzuweisung widerruft, ohne dass der Widerruf vom Gebührenschuldner zu vertreten ist.
3. Wer den überlassenen Standplatz nicht, verspätet oder nur teilweise in Anspruch nimmt oder vorzeitig räumt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühr.

**§ 4  
Fälligkeit und Zahlung**

1. Die Gebühr ist jeweils bis zum 15.08. eines Jahres zu entrichten. Erfolgt die Zulassung zur Kirmes erst nach dieser Frist, ist der Zulassungszeitpunkt maßgebend. Liegen besondere Gründe vor, kann der Bürgermeister (Ordnungsamt) im Einzelfall nachträgliche Zahlungen gestatten.
2. Die Gebühr ist an die Stadtkasse Moers zu überweisen. Als Einzahlungsdatum gilt der Tag der Gutschrift.
3. Rückständige Gebühren können im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben werden.
4. Sofern Gebühren nicht fristgerecht gezahlt werden, können Flächen auf Kosten des Gebührenpflichtigen geräumt werden. Ein Zurückbehaltungsrecht an den dem Gebührenpflichtigen gehörenden Gegenständen kann geltend gemacht werden. Außerdem kann der Gebührenpflichtige in Zukunft von der Teilnahme an der Kirmes ausgeschlossen werden.

**§ 5  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Anlage I**

**Tarif zur Satzung der Stadt Moers  
über die Erhebung von  
Standgebühren für Kirmesveranstaltungen  
in der Moerser Innenstadt**

Art des Schaustellerbetriebs	Gebühr je lfd. Meter Frontfläche/ lfd. Meter Durchmesser
Bierausschank bis 10 m pauschal für jeden weiteren	495,00 € 31,00 €
Weinausschank bis 10 m pauschal für jeden weiteren	309,00 € 38,00 €
- zusätzlicher Zeltbetrieb oder Biergarten bis 100 qm pauschal für jeden weiteren	113,00 € 10,00 €
Fahrgeschäfte für Erwachsene (Überkopffahrgeschäfte, Rundfahrgeschäfte, Achterbahn, Geisterbahn, Schaugeschäft u.ä.)	43,00 €
Auto-Skooter, Riesenrad	39,00 €
Fahrgeschäfte für Kinder (Karussell, Reitgeschäfte/Ponybahn, Verkehrskindergarten, Schiffschaukel)	26,00 €
Belustigungen (Irrgarten-Spiegelkabinett, Panoptikum, Hammerschlagen, Schaukel(Körperkraft))	26,00 €

Spielgeschäfte (groß)  
(Automatenwagen, Schießwagen) 24,00 €

**Anlage III**

Spielgeschäfte (klein)  
(Blinkerspiel, Wurfgeschäfte,  
Fadenziehen, Entenangeln, Eimerwerfen) 20,00 €

**Tarif zur Satzung der Stadt Moers  
über die Erhebung von  
Standgebühren für Kirmesveranstaltungen  
für die Ortsteilkirmessen Meerbeck, Repelen und Kapellen**

Verlosung 28,00 €

Verkaufsgeschäfte  
(Süßwaren-/Mandelwagen, Speiseeisverkauf,  
Bonbons, Horoskope, Wahrsagerin,  
Spielsachen, Luftballonverkauf, Portraitmaler) 23,00 €

Art des Schau- steller- betriebes	Gebühr pauschal	Gebühr je lfd. Meter Frontfl./ je lfd. Meter Durchmesser
---	--------------------	---

Vollimbiss 45,00 €

Bierausschank	40,00 €	
Weinausschank	22,00 €	

Spezialimbiss 37,00 €

Auto-Skooter	63,00 €	
--------------	---------	--

Fisch- und Backwarenstand 28,00 €

Rundfahrgeschäft		7,00 €
Schiffsschaukel		3,00 €

Zusätzliche Standgebühren für:

Campingwagen 77,00 €

Vollimbiss		4,00 €
------------	--	--------

Wohnwagen 102,00 €

Spezialimbiss		3,00 €
---------------	--	--------

Mannschaftswagen 128,00 €

Spielgeschäfte		3,00 €
----------------	--	--------

Für die Veranstaltungsfläche auf dem Altmarkt gilt aufgrund  
deren eigenen Charakters eine tarifliche Sonderregelung:

(Verlosung, Automatenwagen,  
Blinkerspiel, Wurfgeschäft,  
Spielpavillon, Fadenziehen,  
Entenangeln, Eimerwerfen)

Pauschalgebühr von 300,00 €

Verkaufsstände		3,00 €
----------------	--	--------

**Anlage II**

**Tarif zur Satzung der Stadt Moers  
über die Erhebung von  
Standgebühren für Kirmesveranstaltungen  
für die Ortsteilkirmes Schwafheim**

**Schausteller-  
betrieb****Gebühr  
pauschal**

Fahrgeschäft 180,00 €

Kinderfahrgeschäft 103,00 €

Speiseeisverkauf 103,00 €

Süßwarenverkauf 103,00 €

Spielgeschäft 103,00 €

Automatenwagen 103,00 €

Pfeil- und Dosen-  
Wurfgeschäft 103,00 €

Geschicklichkeitsspiel 103,00 €

Schießwagen 103,00 €

Schwenkgrill 154,00 €

Auto-Skooter 180,00 €

Imbissgeschäft 307,00 €

Ausschank 307,00 €

**II.**

Die Satzung zur Regelung der Teilnahme an Wochenmärkten, Kirmessen und am Weihnachtsmarkt in der Stadt Moers wird wie folgt geändert:

§ 11 erhält folgende Fassung:

**§11  
Kirmesstandgeld**

Für die Überlassung der Standplätze für Kirmesveranstaltungen werden Gebühren nach der jeweils gültigen Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Standgebühren für Kirmesveranstaltungen (Kirmesstandgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vom Rat der Stadt Moers am 05.02.2002 beschlossene **Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Standgebühren für Kirmesveranstaltungen (Kirmesstandgebührensatzung)** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung verwiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlte
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 27.02.2002

Hofmann  
Bürgermeister

**Satzung  
über die Erhebung von Marktstandgebühren  
auf den Wochenmärkten  
der Stadt Moers  
(Marktgebührenordnung)  
vom 04.03.2002**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 f und 76 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 718) in Verbindung mit § 71 Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I. S. 1983) **hat der Bürgermeister mit einem weiteren Ratsmitglied gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO am 20. Dezember 2001** folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Gebührenerhebung**

1. Für die Benutzung der zugewiesenen Standplätze auf den Wochenmärkten werden Marktstandgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
2. Die Gebühren werden von einem Beauftragten des Bürgermeisters festgesetzt und sind beim Einnehmen des Standes zu entrichten. Die Quittung über die gezahlten Gebühren ist während der Verkaufszeit aufzubewahren und auf Verlangen dem Beauftragten des Bürgermeisters vorzuzeigen.
3. Bei Dauerbenutzern kann die Gebühr auch durch Bankinzugsverfahren erhoben werden. Für Teilnehmer an diesem Verfahren wird die Gebühr für das gesamte Kalenderjahr oder anteilmäßig für den Zeitraum festgelegt, während dem auf den Wochenmärkten verkauft wird. Hierbei wird eine pauschale Abwesenheit von 6 Wochen im Jahr (Urlaub etc.) bei der Berechnung der jährlichen Marktstandgebühr zugrundegelegt. Die Zahlung wird in gleichen monatlichen Beträgen jeweils zum 15. eines Monats im voraus fällig. Die Jahresgebühr kann auch zum 15.01. eines Jahres in einer Summe gezahlt werden.

**§ 2  
Nichtgebrauch**

1. Macht ein Gebührenpflichtiger keinen oder nur teilweisen Gebrauch von seinem Recht zur Nutzung des ihm zugewiesenen Standplatzes, begründet sein Verzicht grundsätzlich keinen Anspruch auf Erlass oder Ermäßigung der Gebühren.
2. Bei langfristiger unverschuldeter Nichtteilnahme (z. B. wegen Krankheit) entscheidet der Bürgermeister - Ordnungsamt - über eine etwaige Erstattung bereits gezahlter Gebühren.
3. Wird der Standplatz von dem Gebührenpflichtigen nicht (s. § 3 Abs. 1 S. 3 der Satzung zur Regelung der Teilnahme an Wochenmärkten, Kirmessen und am Weihnachtsmarkt in der Stadt Moers (Marktordnung) vom 6. April 1979) oder nur teilweise genutzt, ist der Beauftragte des Bürgermeisters berechtigt, den Standplatz bei Erhebung der vollen Gebühr nochmals zu vergeben.

**§ 3  
Höhe der Gebühr**

1. Die Marktstandgebühr beträgt für jeden angefangenen Quadratmeter des Standplatzes je Markttag für alle Märkte 0,50 €.
2. Für Fahrzeuge, die auf dem Marktplatz durch den Beauftragten des Bürgermeisters zugelassen sind, gilt Abs. 1 entsprechend.
3. In einem Viertel der zu zahlenden Gebühr ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

**§ 4  
Einsichtnahme in die Satzung**

Die Satzung kann während der Marktzeit von jedem Marktstandinhaber bei dem Beauftragten des Bürgermeisters, im übrigen während der Dienstzeit im Rathaus (Ordnungsamt) eingesehen werden.

**§ 5  
Inkrafttreten**

1. Die Gebührensatzung tritt eine Woche nach der Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktstandgebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Moers vom 06. April 1979 in der Fassung vom 07. November 1983 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vom Rat der Stadt Moers am 05.02.2002 beschlossene **Satzung über die Erhebung von Marktstandgebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Moers (Marktgebührenordnung)** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung verwiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 04.03.2002

Hofmann  
Bürgermeister

#### **Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO AltG) vom 14. Juni 1994 (GV. NW: S. 360) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Moers verordnet:

#### **§ 1**

1. Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

- |                  |                      |
|------------------|----------------------|
| a) am 05.05.2002 | Ortsteil Hülsdonk    |
| b) am 15.09.2002 | Ortsteil Kapellen    |
| c) am 15.09.2002 | Ortsteil Meerbeck    |
| d) am 29.09.2002 | Ortsteil Moers-Mitte |

jeweils von 13.00 bis 18.00 Uhr.

2. Gewerbetreibende, die von der Sonntagsöffnung Gebrauch machen wollen, müssen ihre Verkaufsgeschäfte an den jeweils vorausgehenden Sonnabenden (dem 04.05., 14.09. und 28.09.2002) ab 14.00 Uhr geschlossen halten.

#### **§ 2**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

#### **§ 3**

Diese Verordnung tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vom Rat der Stadt Moers am 20.03.2002 beschlossene **„Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass“** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung verwiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlte
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 08.04.2002

Hofmann  
Bürgermeister

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

der Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 11 Abs. 4 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (VermKatG NW) vom 30.05.1990 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein Westfalen 1990) in Verbindung mit § 3 der 1. Durchführungsverordnung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 31. Dezember 1993 (Gesetz und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1994).

Die im Liegenschaftskataster registrierten Nutzungsarten und Bodenschätzungsangaben der Grundbesitzungen in der Stadt Moers, Gemarkung Hochstraß wurden aufgrund örtlicher Feststellungen der Kreisverwaltung Wesel sowie rechtskräftiger Schätzungsergebnisse der Finanzverwaltung Moers teilweise geändert.

Die Veränderungen werden den betroffenen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten durch Offenlegung des Liegenschaftskatasters in den Diensträumen des Fachbereiches Vermessung und Kataster, Raum 437, Reeser Landstrasse 31 in Wesel, vom 29.04.2002 bis 29.05.2002 bekannt gegeben.

Der Fachbereich Vermessung und Kataster hat die folgenden Dienststunden:

- montags bis donnerstags: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und  
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie

- freitags 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist gilt der Inhalt des Liegen-  
schaftskatasters als bekannt gegeben.

Gegen die offengelegten Veränderungen kann innerhalb ei-  
nes Monats nach Ende der Offenlegungsfrist Widerspruch  
bei dem Fachbereich – Vermessung und Kataster - des Krei-  
ses Wesel erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich  
oder zur Niederschrift bei der genannten Dienststelle wäh-  
rend der Dienststunden einzulegen.

Wesel, den 02.04.2002

Kreis Wesel  
Die Landrätin  
Im Auftrag  
Witte

**BEKANNTMACHUNG**

**Inkrafttreten  
der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr.  
133 der Stadt Moers,  
Asberg-Nord (Essenberger Straße / Bonifatiusstraße)  
Teilbereich A  
vom 25 .03. 2002**

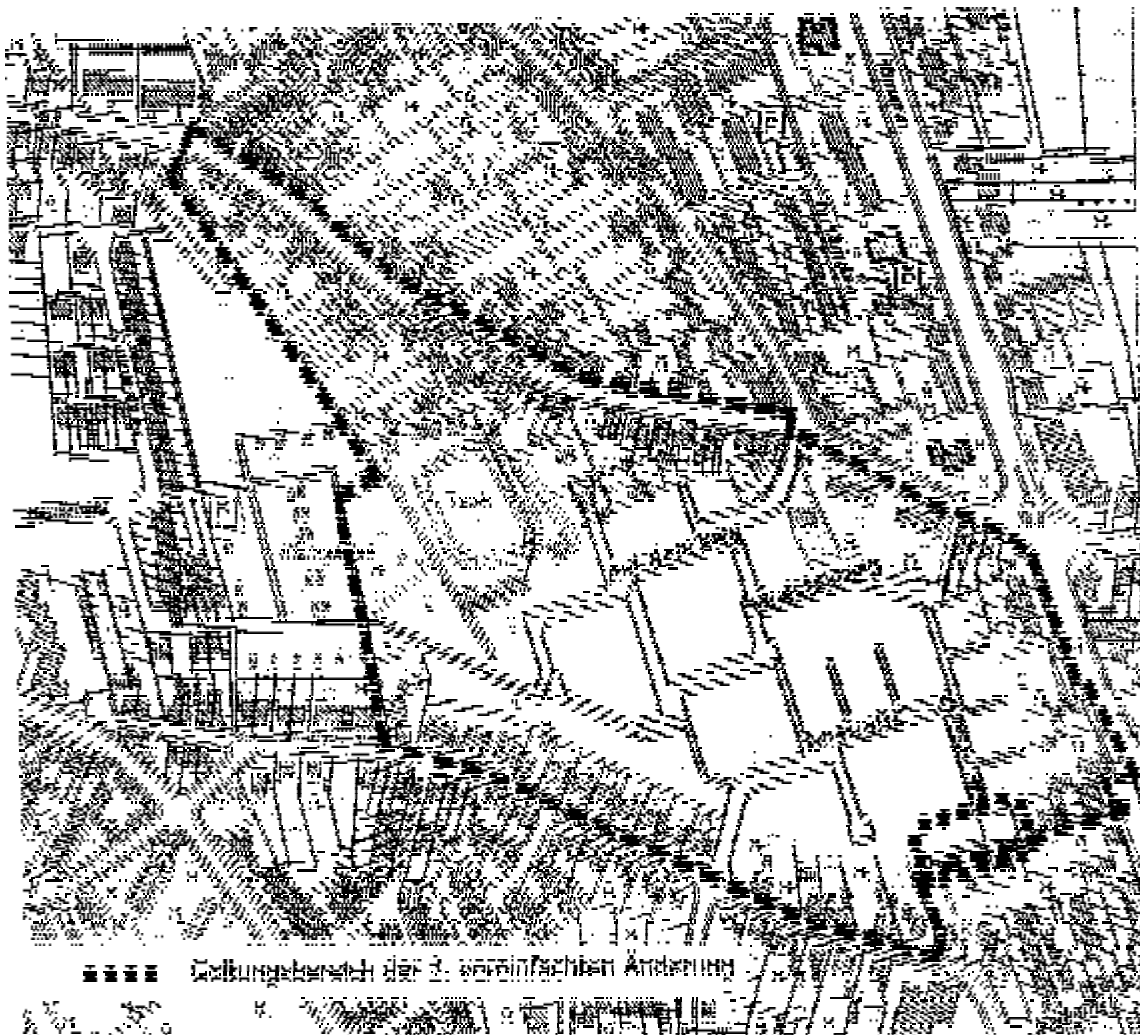
Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **20.03.2002**  
den Beschluss zur Durchführung des vereinfachten Verfah-  
rens gemäß § 13 BauGB gefasst und gemäß § 10 Bauges-  
etzbuch (BauGB) in Verbindung mit den Vorschriften der §§  
7 und 41 der Gemeindeordnung (GO NRW) für den unten  
dargestellten räumlichen Geltungsbereich die 2. vereinfachte  
Änderung des Bebauungsplanes Nr. 133 der Stadt Moers,  
Asberg-Nord (Essenberger Straße / Bonifatiusstraße) Teil-  
bereich A als

**Satzung**

beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanände-  
rung in Kraft.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruck-  
ten Kartenausschnitt ersichtlich.



Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 133 und die dazugehörige Begründung liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab beim Bürgermeister der Stadt Moers - Stadtplanungsamt - Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

#### Hinweise:

- Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
- Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist gemäß § 215 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers geltend gemacht worden sind.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von **sieben Jahren** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Bebauungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am **20.03.2002** als Satzung beschlossene 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 133, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Moers, den 25.03.2002

Hofmann  
Bürgermeister

#### Widmung von Straßen

Gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen und Wegegesetzes des Landes Nordrhein – Westfalen (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Straße mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

#### Teilfläche des Moosweges Rad – und Gehweg

Gemarkung Hochstraße, Flur 4, Flurstück 1533 teilweise

Die Teilfläche reicht von der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 1533 bis zur westlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 1298.

Die Grenze im Südosten bildet eine gradlinige Verlängerung der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 1589 in östliche Richtung, die an der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 1298 endet.

Der Lageplan, aus dem die genaue Lage und die Ausdehnung der genannten Fläche durch deutlich dargestellte Eingrenzung hervorgeht, ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Er ist nachfolgend abgedruckt und liegt darüber hinaus als Original – wie unter Hinweis 2 angegeben – in einem Maßstab von 1 : 500 zur Einsicht aus.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Moers, Bauverwaltungsamt, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

#### Hinweise :

- Diese Widmung, durch die die Öffentlichkeit einer Straße bzw. einer Verkehrsfläche begründet wird, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
- Die genaue Lage und die Ausdehnung der gewidmeten Fläche ist aus dem Originalplan im Maßstab 1 : 500 ersichtlich, der beim Bauverwaltungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, öffentlich ausliegt und dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.

Moers, den 08.04.2002

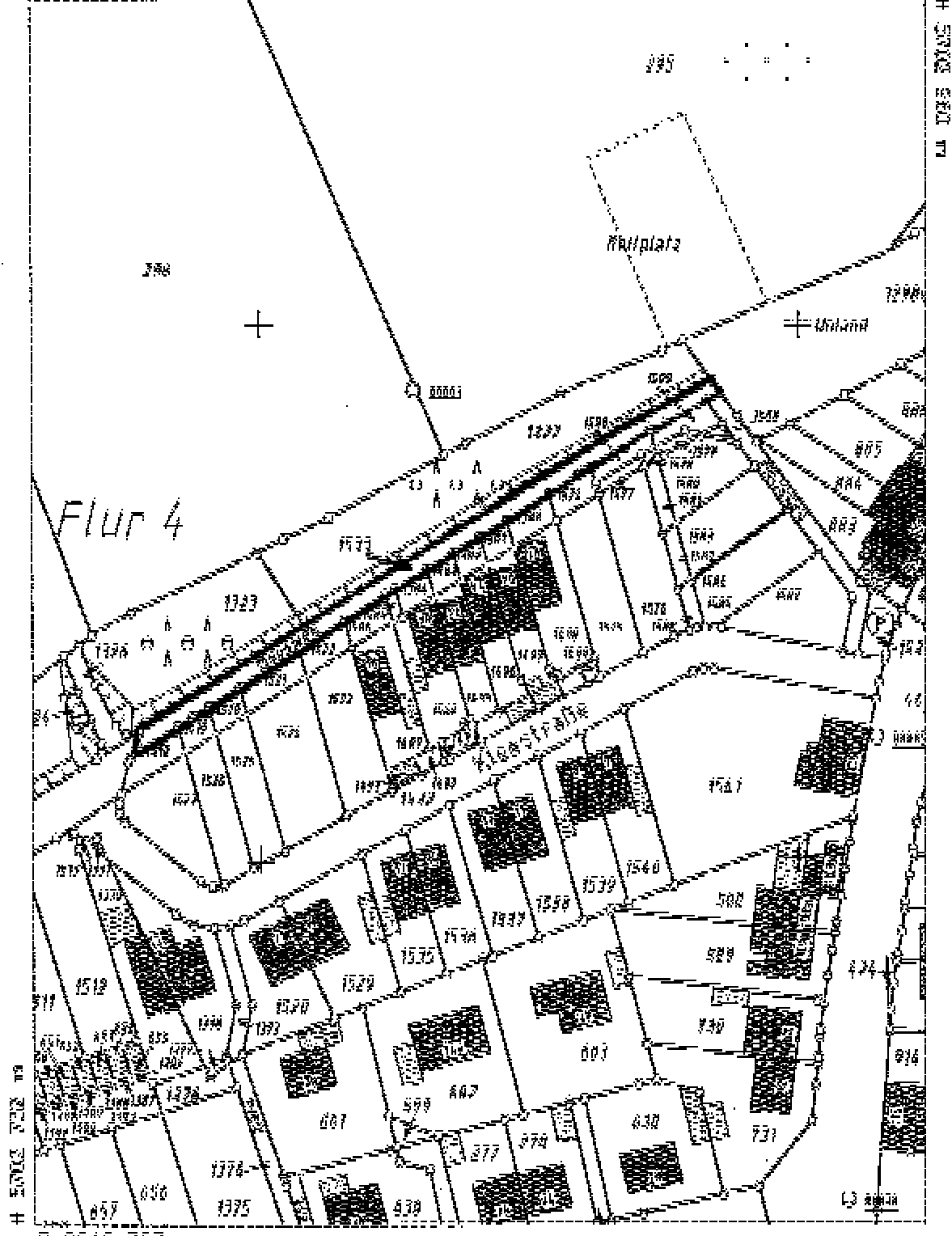
Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
Lindner



**AUSZUG AUS DEM EIGENSCHAFTSKATASTER**  
 - Liegenschaftskarte / Flurbarte -  
 Standardauszug  
 Maßstab 1:1000 Datum 07.03.2002  
 ausgefertigt: Stadt Moers, Der Bürgermeister, Vermessungsamt

**ERDRE WERK**, die Landealin  
 FA Vermessung und Kataster  
 Gemeinde Moers  
 Gemarkung Hechtrass Flur 4  
 Flurstück 1533

Hinweis zum Maßstab: Die geometrische Genauigkeit dieses Auszuges entspricht den Maßstäben der Ursprungskarten und nicht dem o.g. Maßstab. R 2546 923 m



Der Auszug ist maschinell erzeugt, er ist ohne Unterschrift gültig.

Das Amt ist gesetzlich verpflichtet, die Daten in Form von GIS-Datenbanken, CAD-Datenbanken oder als Vektor- oder Rasterdaten zu liefern. Die Daten sind nur mit Zustimmung des Auftraggebers, der die Daten zur Verfügung stellt, weiterzugeben. Die Weitergabe der Daten ist ohne Zustimmung des Auftraggebers nicht zulässig.